

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/0057/2019 – 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde**  
**für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt am 12.11.2019**  
**für den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 19.11.2019**  
**für den Hauptausschuss am 21.11.2019**  
**für die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2019**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am ... .. 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 24.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 1 ff.), die zuletzt durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 14.12.2017 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 20.12.2017, Jahrgang 25, Nr. 12, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst:  
„§ 23a Erinnerungsgarten“
- b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„Grabstätten für das ungeborene Leben“
- c) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 26a Patenschaftsgrabstätten, Mausoleen und Gruften“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich werden Reihengrabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. Wahlgrabstätten können durch Zahlung einer Gebühr im Voraus erworben werden. Im Falle einer Beisetzung/Bestattung muss ein Erwerb der restlichen Liegezeit zur Erfüllung der gesetzlichen Ruhefrist erfolgen.“

b) Absatz 4 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Wahlgräber

- a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
- b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung
- c) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
- d) Erinnerungsgarten nach § 23 a dieser Satzung

2. Reihengräber

- a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung
- b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung
- c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung
- d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung
- e) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung
- f) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung“

3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht verliehen, welches auf Antrag bis zu 30 Jahre verlängert werden kann.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. des Grabscheines. Bei Wahlgrabstätten gemäß § 13 (4) kann ein Erwerb im Voraus nach Zahlung einer Gebühr getätigt werden.“

4. § 23a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 23a – Erinnerungsgarten**

- (1) Im Erinnerungsgarten finden Urnenbeisetzungen in einem gärtnerisch gepflegten Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Es ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts durch einen Nachkauf gemäß geltender Friedhofsgebührensatzung möglich.
- (2) Im Erinnerungsgarten gibt es je nach Lage verschiedene Grabformen, die sich in Ihrer Größe und Ausstattung unterscheiden:
  - a) Baumgrab:  
Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m. An einem Baum können acht Urnenbeisetzungen stattfinden. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
  - b) Urnengrab PK1:  
Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m. Die Pflege erfolgt extensiv durch die Friedhofsverwaltung.
  - c) Urnengrab PK2:  
Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Die Pflege erfolgt intensiv durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.
- (4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.“

5. In § 23b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts durch einen Nachkauf gemäß geltender Friedhofsgebührensatzung möglich.“

6. § 26 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 26 - Grabstätten für das ungeborene Leben**

(1) Es gibt folgende Grabarten:

(a) Urnengedenkstätte

In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m<sup>2</sup> je Urne beigesetzt. Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(b) Gräber zur Selbstpflege

In Gräbern zur Selbstpflege werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), beigesetzt. Es handelt sich um einstellige Grabstätten, deren Ruhezeit 10 Jahre beträgt. Die Grabstelle kann nachgekauft werden. Der/die Angehörige hat für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Grabstätte hat eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.“

7. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

### **„§ 26a - Patenschaftsgrabstätten, Mausoleen und Gruften**

- (1) Natürliche und juristische Personen können Patenschaften an denkmalgeschützten Grabanlagen übernehmen. Sie erhalten damit das Recht, unter Verleihung eines Nutzungsrechts dort beizusetzen. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und der Denkmalschutzbehörde instand zu setzen und zu unterhalten. Hierfür wird ein Patenschaftsvertrag geschlossen. Im Gegenzug erhält der Pate einen kostenfreien Vorauserwerb bis zur ersten Belegung der Grabstätte.
- (2) Beisetzungen dürfen je nach Grabart in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder in einem oberirdischen Grabgebäude vorgenommen werden. Im Beisetzungsfall sind je nach Grabart Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.“

8. § 28 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Für den Erinnerungsgarten ist je nach Ausstattung folgende Grabmalgestaltung vorgesehen:

a) Baumgrab: Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Natursteinstelen errichtet, die mit Natursteinplatten folgender Abmaße versehen werden können:

Länge: 0,30 m

Breite: 0,15 m

Materialstärke: 0,02 m

b) Urnengrab PK 1: stehender Stein/Stele aus Naturstein mit den Maßen:

max. Höhe 0,60 m

max. Breite 0,25 m

c) Urnengrab PK 2: liegender naturbelassener Feldstein/Findling mit den Maßen:

max. Höhe 0,30 m

max. Breite 0,40 m“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... .. 20... in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister

Siegel